

Bekenntnis und Erklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter und Vertreterinnen im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Was bedeutet dies konkret?

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die Wertvorstellungen des Grundgesetzes zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere:

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben, freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte sowie
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nachfolgend werden die Prinzipien der deutschen Verfassung näher erläutert:

1. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreterinnen und Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Kommunen. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe oben unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierung und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jeder Bürgerin und jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richterinnen und Richter sind bei der Rechtsanwendung nur ihrem Gewissen verpflichtet. Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzesentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Für Ihre Einbürgerung ist es wichtig, dass Sie die eben beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden haben und akzeptieren. **Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu noch etwas unklar ist.**

Sie müssen sich vor Ihrer Einbürgerung mit Ihrer Unterschrift zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Durch Ihre Unterschrift erklären Sie aber auch,

- dass Sie keine Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
- dass sich Ihre Handlungen nicht gegen den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wenden,
- dass Sie die Amtsausübung der gewählten Organe des Landes nicht behindern werden und
- dass Sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Ausübung von Gewalt oder durch Vorbereitung solcher Handlungen gefährden wollen.

Sollten Sie in der Vergangenheit derartige Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben, ist eine entsprechende Erklärung unter der Voraussetzung möglich, dass Sie sich hiervon abgewendet haben und dies glaubhaft machen können.

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung

Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
- dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.

Ich bekenne mich außerdem

- zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie
- zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele haben.

Feierliches Bekenntnis

Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.

Merkblatt – Antrag auf Einbürgerung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Die **Gebühren** für eine Einbürgerung betragen **255,00 € pro Person** sowie 51,00 € pro miteinzubürgerndes minderjähriges Kind und sind am Tag der Einbürgerung per EC-Karte zu begleichen.
- **ACHTUNG:** Auch im Falle einer Ablehnung oder einer Rücknahme wird eine **Gebühr von 191,00 €** erhoben! Vergewissern Sie sich, dass positiv über Ihren Antrag entschieden wird, indem Sie sich vorher beraten lassen.
- Eine eingehende Beratung zu Ihrem individuellen Fall ist daher immer erforderlich.
Termine für eine telefonische Beratung finden Sie unter: www.kreis-rd.de/zuwanderung
- Für die Antragsaufnahme ist ein **persönlicher Termin** zwingend notwendig.
- Der Einbürgerungsantrag ist erst bei dem Termin in der Einbürgerungsbehörde zu unterschreiben.

Verfahren – Wie stelle ich einen Antrag?

1. Lassen Sie sich **telefonisch** beraten – **Termine** unter www.kreis-rd.de/zuwanderung
2. Besorgen Sie die erforderlichen **Originaldokumente** (siehe Erforderliche Unterlagen)
3. Vereinbaren Sie einen **Termin zur Antragsaufnahme** unter www.kreis-rd.de/zuwanderung
4. Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Einbürgerung **persönlich** bei der Einbürgerungsbehörde

Ihre Ansprechperson

Anfangsbuchstabe Ihres Nachnamens	zuständige Sachbearbeitung	Telefon	E-Mailadresse
A, O, V, X - Z	Frau Kuhn Frau Struve	04331 / 202 – 564 04331 / 202 – 296	einbuengerung@kreis-rd.de
C - I	Frau Otter	04331 / 202 – 322	
J - N, U	Frau Schmertmann	04331 / 202 – 1086	
B, P - T, W	Frau Jeß	04331 / 202 – 7216	

Erforderliche Unterlagen

Nachweise zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit

- Geburtsurkunde des Antragstellers und aller Einbürgerungsbewerber jeweils mit beglaubigter Übersetzung und Legalisation/Apostille/inhaltlicher Urkundenüberprüfung (weitere Informationen: [Internationaler Urkundenverkehr - Auswärtiges Amt](#)), Geburtsurkunden miteinzubürgernder Kinder
- gültiger Nationalpass
- abgelaufener Nationalpass
- weitere Identitätsdokumente mit Lichtbild (z.B. Identitätskarte mit Übersetzung), sofern vorhanden
- öffentliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten mit Übersetzung, sofern vorhanden (z.B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild)

- Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale mit Übersetzung, sofern vorhanden (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse)

Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

- Bescheinigung Integrationskurs (B1) o. Zertifikat Deutsch (B1) (Übungstest B1 s. www.telc.net)
- Schulabschlusszeugnis o. 4 Schulzeugnisse mit Erfolg (Versetzung in die nächste Klasse)
- Abschluss eines deutschsprachigen Studiums oder einer deutschen Ausbildung

Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung Deutschlands

- Einbürgerungstest (Leben in Deutschland) Fragenkatalog s. www.integration-in-deutschland.de
- Schulabschlusszeugnis
- In Deutschland abgeschlossenes Studium der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften

Nachweise über Sicherung des eigenen Lebensunterhalts

- Einkommensnachweise Antragsteller (6 Monate)
- Einkommensnachweise Ehegatte (6 Monate)
- Einkommensnachweise Eltern bei Unterhaltspflicht (6 Monate)
- Arbeitsvertrag / Bestätigung des jetzigen Arbeitgebers über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- bei Selbständigen eine Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe der Einkünfte, die Steuerbescheide des Finanzamtes der letzten Jahre, die Jahresabschlussbilanz des Vorjahres, eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung, die Gewerbeanmeldung, ein Nachweis über bestehende Krankenversicherung und ein Nachweis über ausreichende Altersvorsorge
- Nachweise über weiteres Einkommen (z.B. Kindergeld, Wohngeld, BAföG, Kinderzuschlag)
- Nachweise über Arbeitslosengeld, Jobcenter-Leistungen, Sozialhilfe etc.
- Meldebescheinigung und Mietvertrag sowie ggf. Mietänderungsschreiben, bei Eigentum Grundbucheintrag und Nachweis über Betriebs- und Nebenkosten (Wasser/Abwasser, Abfall, Heizung, Grundsteuer, Darlehen, ggf. Versicherungen)
- aktueller Rentenversicherungsverlauf
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate

Nachweise über gefestigtes oder unbefristetes Aufenthaltsrecht

- eAT (elektronischer Aufenthaltstitel), z.B. Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis Daueraufenthalt-EU
- eRA (Reiseausweis für Flüchtlinge / für Ausländer / für Staatenlose)

Ggf. weitere erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde des Antragstellers ggfls. mit beglaubigter Übersetzung
- Nachweise über Auflösung der jetzigen und früheren Ehe(n) durch Sterbeurkunde(n) oder Scheidungsurteil(e) ggfls. mit beglaubigter Übersetzung
- Nachweis über das Personensorgerecht für Kinder aus geschiedenen Ehen
- Ausführlicher Lebenslauf
- ärztliches Gutachten oder Attest vom Uniklinikum SH oder Amtsarzt
- Familienbuch (wenn vorhanden)
- Schulbescheinigung
- _____

Bei Einbürgerung nach §9 Staatsangehörigkeitsgesetz

(Einbürgerung von Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen)

- Heiratsurkunde des Antragstellers mit beglaubigter Übersetzung
- Geburtsurkunde des Ehegatten
- Heiratsurkunde der Eltern des Ehegatten
- Geburtsurkunde des Vaters/der Mutter des Ehegatten
- eigenhändig handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf

Bitte beachten Sie unbedingt folgende Hinweise:

- Die Liste ist **nicht** abschließend. Im Laufe des Einbürgerungsverfahrens kann sich ergeben, dass weitere Unterlagen erforderlich sind.
- Bitte immer **nur Originalunterlagen** vorlegen, ggf. mit beglaubigter Übersetzung
- Im Einbürgerungsverfahren sind Sie zur **Mitwirkung** verpflichtet.
- Sie müssen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben und dies bei Zweifeln auch Nachweisen. **Die Anmietung einer Wohnung alleine reicht als Nachweis nicht aus.**
- Es wird eine Befragung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stattfinden. Bitte beachten Sie die dem Merkblatt vorangegangenen Informationen dazu.
- Sollte sich herausstellen, dass Sie **unrichtige oder unvollständige Angaben** gemacht oder **arglistig getäuscht, bedroht oder bestochen** haben, werden Sie nach § 35a StAG für **zehn Jahre von der Einbürgerung ausgeschlossen**.
- Eine eingehende Beratung zu Ihrem individuellen Fall ist daher immer erforderlich.
Termine für eine telefonische Beratung finden Sie unter: www.kreis-rd.de/zuwanderung